

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1585

E u r e n d e

Nro. 16120

des k. k. iäprischen Guberniums zu Laibach.

Republication der Vorschrift vom Jahre 1793 wegen Abstellung des Bezugs der Landgerichtszungen, und Erneuerung des §. 21 der Organisations-Verordnung vom 23. Juny 1814 über die Aufhebung des Bezugs aller aus dem Jurisdictionenrechte der aufgehobenen Patrimonialgerichtsbarkeit entspringenen Landgerichtszungen und Burgfriedszungen.

(5) Die Abnahme der sogenannten Landgerichts- oder Burgfriedszungen, nämlich die Abnahme der Zungen von dem geschlachteten Vieh überhaupt, wo sie nicht durch ausdrückliche Verträge, oder durch die mit Einfluß der Unterthanen zu Stande gebrachten Urbare bedungen, und ununterbrochen in Uebung geblieben ist, wurde bereits mit hoher Hofdirectorial-Verordnung vom 22. November 1793 für eine unerlaubte Anmaßung und für einen Mißbrauch erklärt. Da dem ungeachtet Fälle vorgekommen sind, daß sich Dominien dieses Bezuges der Landgerichts- oder Burgfriedszungen prävaliren wollen, so wird solcher um so mehr hiemit abgestellt, als ein Mißbrauch nirgends rechtskräftig bestehen, und in keiner Zeit zu Rechtskräften erwachsen kann, wobey es jedoch den Dominien vorbehalten bleibt, falls sie den Bezug der fraglichen Zungen aus ausdrücklichen Verträgen, oder aus einem andern Rechtsgrunde ansprechen wollen, dieses im ordentlichen Wege zu thun.

Hierauf findet auch der §. 21 der Organisations-Verordnung vom 23. Juny 1814 Anwendung, weil vermög solchem die Landgerichts- und Burgfriedsobrigkeiten zum Bezuge jener Gefälle, welche sie vormahls wegen des aufgehobenen Landgerichts- oder Burgfriedes bezogen haben, bey der Wiedereinführung der österreichischen Gesetze nicht berechtigt worden sind, da ihnen die Lasten des Landgerichtes und Burgfriedes durch die französische Regierung abgenommen, und durch die österreichische nicht wieder aufgelegt wurden.

Es wurden daher schon durch die unterm 23. Juny 1814 erlassene Organisations-Verordnung alle diejenigen Abgaben, und mit solchen auch die bestandenen Landgerichts- und Burgfriedsgefälle, welche die vormahligen Privatgerichtsbarkeiten bloß allein wegen der Jurisdiction bezogen haben, solche mögen in dem alten Steuerrectificatorium vorkommen oder nicht, ohne Unterschied als aufgehoben erklärt, weil diese Jurisdiction der Privatherrn nicht mehr besteht, folglich auch diese Abgaben ihren Rechtstitel und Rechtsgrund verloren haben, indem für die Ausübung der Jurisdiction den neu eingesetzten und delegirten Gerichtsobrigkeiten ohnehin durch sonderheitliche Organisations-Verordnungen die gesetzlichen Taxen und Emolumente zugewiesen sind, weil ferner einseitige Steuerfassungen gegen den Staat, an und für sich, und, ohne anderen Beweis auch gegen einen Dritten kein Bezugsrecht begründen, weil demnach selbst rectificirte Bezüge, wenn sie den Rechtstitel verloren haben, nicht mehr be-

stehen, — weil nebstdem von solchen im alten Kataster vorkommenden Bezügen nach dem neuen in Ägypten eingeführten Grundsteuerprovisorium auch keine Steuer ferner entrichtet wird, — endlich, weil es immer die Sache der Domänen bleibt, falls sie derley Bezüge aus irgend einem Vertrage oder anderem Rechtsgrunde ansprechen wollen, diese ihre Ansprüche im ordentlichen Wege darzutun.

Da jedoch aus den Resultaten der bisherigen Erfahrung hervorgeht, daß an mehreren Orten noch immer solche mit den aufgehobenen Landgerichten und Burgfrieden verbunden gewesene, und mit der dermaligen Gerichtsverfassung nicht vereinbarliche, daher ungebührliche Bezüge angesprochen werden, so wird sowohl die ältere wegen Abstellung des Mißbrauchs der Abnahme der Zungen von dem geschlachteten Vieh erlassene Hofdirectorial-Verordnung vom 22. November 1793, als auch die in der Organisations-Verordnung vom 23. Juny 1814 gegründete Vorschrift wegen Aufhebung des Bezugs aller aus dem Jurisdiction-Rechte der gegenwärtig nicht bestehenden Patrimonialgerichtsbarkeiten entsprungenen Landgerichts- und Burgfriedsgefälle, hiemit in Folge der mit n hohen Hofkanzley decreten vom 30. July und 4. November d. J., Zahl 22099 und 32521, herabgelangten Ermächtigung sämtlichen Domänen und Jurisdicenten der Provinz Krain und des Villacher Kreises mit dem Beseße in Erinnerung gebracht, daß:

1. bey den Marktstandgeldern sich nach den Bestimmungen der §. 5. 20 und 21 der erwähnten Organisations-Verordnung zu benehmen, folglich in der Regel der Ertrag derselben nach der von den Kreisämtern zu bewirkenden, und von dem Gubernium zu genehmigenden Regulirung als ein Einkommen der betreffenden Gemeinden zu behandeln, — daß aber
2. hiebey als Ausnahme die im angeführten Paragraph: 20 der Organisations-Vorschrift vorkommende Begründung, nämlich die Anweisung der Standplätze, entscheidend sey, welche auch für ein Dominium oder sonstigen Grundeigenthümer sprechen kann, und demnach bey der kreisämtlichen Regulirung der Gemeinde-Marktstandgelder gehörig berücksichtigt werden muß, — endlich
3. daß in so ferne, als die Abnahme der sogenannten Landgerichts- oder Burgfriedszungen auf keinem Verhältnisse einer Grundunterthänigkeit oder Grunddienstbarkeit, sondern nur als eine Jurisdictionsgeld für den Gewerbsbetrieb auf dem ehemahligen Gerichtsverbande beruhet, dieses Bezugs-Recht, wenn es auch nicht schon als ein früher erklärter Mißbrauch unzulässig wäre, unter der französischen Regierung durch Aufhebung der Privatgerichtsbarkeiten und in Gemäßheit der österreichischen Organisations-Vorschriften erloschen ist, indem das Recht der Gewerbsverleihung nur den politischen Obrigkeiten und das Recht der Gewerbsbesteuerung nur dem Staate zustehet.

Laibach am 18. November 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter von Jacomini,
k. k. Sub. Secretär als Referent.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung des dem Studienfonde gehörigen landschaftlichen Bräunerhauses in der Stadt Grätz am Fliegenplatz unter Consc. Nro. 117.

Am 17. Jänner 1825 wird das landschaftliche Bräunerhaus in der Stadt Grätz am Fliegenplatz unter der Conscript. Zahl 117 im Wege der öffentlichen Versteigerung in der k. k. Burg zu Grätz im Rathssaale des k. k. Landesguberniums verkauft werden.

Dieses mit Ziegeln gedeckte Haus enthält unter der Erde: drey Keller; zu ebener Erde: 1 Vorhaus, 4 Zimmer, 1 Küche und 1 Speisegewölb, ferner einen gewölbten Stall auf 2 Stück Pferde, sammt Heuschlag und Wagenremise, dann einen Pumpenbrunn; im ersten Stoscke: 8 Zimmer, 1 Küche und eine Kammer.

Der Ausrufspreis ist auf 3020 fl. Conv. Münze; das ist: Drey Tausend und Zwanzig Gulden Conv. Münze bestimmt worden.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Steyermark Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, im Falle der Erstehung des Hauses, die mit Circular-Berordnung der Landesstelle vom 29. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieses Hauses, für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich

für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen,

Die Hälfte des Kauffschillings ist vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die andere Hälfte kann gegen dem, daß sie auf dem erkauften Hause in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset wird, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Zinsertrages dienenden Rechnungsdaten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen, können täglich bey der k. k. steyermärkisch = kärntner'schen Staatsgüter = Administration eingesehen werden.

Wer das Haus selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, hat sich an das k. k. Marchfutteramt zu wenden.

Von der k. k. steyermärkisch = kärntner'schen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Grätz den 26. November 1824.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Sub. und Präs. Secretär.

3. 1603. Concurß = Verlautbarung Nr. 17248.

für die erledigte Lehrstelle der zweyten Classe an der Hauptschule zu Pirano.

(3) Für die nunmehr erledigte Lehrstelle der zweyten Classe an der Hauptschule zu Pirano, womit ein Gehalt von jährlichen Drey Hundert Gulden aus der Gemeindecasse verbunden ist, wird der Concurß hiermit eröffnet.

Jene Individuen, welche diese Lehrstelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, und an dieses k. k. Gubernium = stylisirten Bittgesuche bis Ende d. M. hieher einzuschicken, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Documenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß, wo und wann der Bittsteller geboren sey; welche Anstellung und welchen Gehalt er dormalen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder und mit was für einem Erfolge er sie unterrichtet habe.

Vom k. k. Küstenlands = Gubernium Triest am 2. December 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1599.

E d i c t.

(2)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Fria wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Barbara Eratnig, Maruscha Schlousa und Casper Nagode, in die öffentliche Versteigerung folgender, dem Nicola Pintel von Sauray angehörenden, auf 25 fl. 16 kr. geschätz-

ten Producte, als Spinnhaar, Welle, Erdäpfel, Heu, Haber, Stroh und Leinsamen gewilligt, und hiezu der 8. Jänner k. J. für den ersten, der 7. Februar für den zweyten und der 9. März für den dritten Termin mit dem Anhange des 326. §. a. G. D. bestimmt worden.

Die Kauflustigen haben daher an obbenannten Tagen um 9 Uhr früh in dem Hause des Niclas Puck in Sauraz zu erscheinen.

R. K. Bezirksgericht Idria den 2. December 1824.

3. 1600.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 1458.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Elisabeth Wrembsch, nun verheiratheten Sittar von Stofsch, wider die Joseph Panzsch'schen Erben von Waitsch, wegen schuldigen 359 fl. 40 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Magistrat Laibach sub Urb. Nro. 266, 551, 570, 834 und 860 zinsbaren Wald- und Wiesenanthelle Log und na Blate gewilliget, und hiezu der 7. Jänner, 7. Februar und 7. März k. J., allezeit Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realitäten, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Tagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und inhabulirten Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach am 2. December 1824.

3. 1601.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Pusner, Bevollmächtigten der Andrá Schurby'schen Erben, die mit hoher Subernalverordnung vom 16. September d. J., 3. 12745 angeordnete Feilbietung des an den Andreas Schurby, gewesenen Verwalters des Gutes Thurn an der Laibach, lautenden Transfers Nro. 160, pr. 8100 Francs oder 3132 fl. 25 1/4 kr. M. M., auf den 14. Jänner k. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Besatze vor diesem Gerichte bestimmt worden, daß selbes dem Meistbietenden über den Ausrufspreis à 32 Pct. gegen gleich bare, oder doch längst in 14 Tagen nach der abgeschlossenen Vicitation zu leistende Meistbottbezahlung in Metallmünze zugeschlagen werden würde; wozu alle Kauflustigen eingeladen werden.

Laibach am 21. November 1824.

3. 1616.

E d i c t.

Nro. 586.

(2) Von dem Bezirksgericht der Herrschaft Neudegg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Sovan von Neudegg, wider Anton Kottar von St. Ruprecht, wegen vom Letztern schuldigen 20 fl. M. M. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Anton Kottar gehörigen, zu St. Ruprecht gelegenen, der Pfarrgült St. Ruprecht sub Rect. Nro. 13 zinsbaren, auf 70 fl. gerichtlich geschätzten 1/31 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör bewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagung auf den 10. Jänner, 10. Februar und 14. März, jedesmahl um 10 Uhr Vormittag im Orte St. Ruprecht mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität, falls sie weder bey der ersten noch zweyten Tagung um den Schätzungswerth oder darüber könnte an Mann gebracht werden, bey der dritten auch unter demselben würde hintan gegeben werden. Die Kauflustigen werden zu diesen Tagungen zu erscheinen mit dem Anhange vorgeladen, daß sie das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen können.

Bezirksgericht Neudegg am 11. December 1824.

3. 1617.

E d i c t.

(2)

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es seye auf Einschreiten der Concurs-Gläubiger nach dem verstorbenen Jacob Lutz in Topel, in die Versteige-

zung der zur Concurssmasse gehörigen, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 467 fl. geschätzten halben Hube, dann der auf 23 fl. 23 fr. geschätzten Fahrnisse, mittelst Ausschreibung einer einzigen Vicitationstagsatzung gewilliget, und diese auf Donnerstag den 27. Jänner 1825, und zwar für die Hube Vormittag und für die Fahrnisse Nachmittags zu den gewöhnlichen Vicitationsstunden im Orte der Gantrealität zu Topol mit der Gränzerung ausgeschrieben worden, daß die Vicitationsbedingnisse vor der Versteigerung bey dieser Concurssinstanz einzusehen sind, und selbe auch bey der Versteigerung werden vorgetragen werden. Bezirksgericht Schneeberg, den 1. December 1824.

3. 1619.

E d i c t.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es seyen zur Liquidirung des Actio- und Passivstandes nachbenannter vorstorbenen Personen die Tagsatzungen auf folgende Tage vor diesem Gerichte anberaumt worden, als:
am 3. Jänner 1825. Vormittag, nach dem am 26. May 1814 zu Stadt Laas. verstorbenen Anton Spehag.

- | | | | | | | |
|-----|---|---|--------------|---|---|--|
| 3. | . | . | Nachmittags. | . | . | 15. September 1807 zu Oßredg verstorbenen Matthias Schmey. |
| 4. | . | . | Vormittag. | . | . | 25. Februar 1821 zu Babensfeld verstorbenen Matthäus Mlafer. |
| 4. | . | . | Nachmittags. | . | . | 26. September 1822 zu Lipsen verstorbenen Anton Scheson. |
| 5. | . | . | Vormittag. | . | . | 12. April 1823 zu Altenmarkt verstorbenen Anton Letan. |
| 10. | . | . | dto. | . | . | 21. October 1823 zu Igendorf verstorbenen Matthäus Kosmash. |
| 11. | . | . | dto. | . | . | zu Radles verstorbenen Thomas Serpan. |
| 12. | . | . | dto. | . | . | zu Markouz verstorbenen Müllner Jacob Oskolisch. |

Es werden daher alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche an vorstehende Verlässe zu machen erachten, oder in die Massen schuldig sind, sogewiß in diese Amtskanzley zu erscheinen aufgefordert, als im Widrigen Erstere sich die Folgen des §. 814 b. C. B. zuzuschreiben, Letztere aber zu gewärtigen haben würden, im Wege Rechts belanget zu werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 13. December 1824.

3. 1613.

E d i c t.

Nro. 1089.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft zu Krupp in Unterfrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Francisca Schebenig von Möttling, wider Ignaz Kusdorfer von ebendasselbst, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich dd. 30. März 1821 annoch schuldigen 12 fl. 40 fr., dann bisher anerlaufenen Executionskosten, in die öffentliche Feilbietung der dem Executen gehörigen, zu Möttling gelegenen, auf 350 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als des Hauses sub Nro. 20 zu Möttling, und den dazu gehörigen Aekern, Weingärten und Fahrmachantheil gewilliget, und hiezu der 15. Jänner, 14. Februar und 16. März 1825, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr früh in loco Möttling mit dem Versügen bestimmt worden, daß im Falle diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten und letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen am bestimmten Tage, Stunde und Orte zu erscheinen hiermit eingeladen werden. Bezirksgericht zu Krupp am 4. December 1824.

3. 1614.

E d i c t.

Nro. 549.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Grundherrschaft Treffen, wider ihren Unterthan Joseph Kanzer von

Perchendorf, zur Erforschung des Passivstandes des Letztern, um, im Falle der Passivstand den Activstand überstiege, gegen selben nach Vorschrift des Hofdecretes vom 5. März d. J. mit Eröffnung des Concurses vorgegangen werden könnte, die Liquidirungstagsatzung auf den 11. Jänner k. J. um 10 Uhr Vormittag in dieser Gerichtskanzley festgesetzt worden, wozu daher die Gläubiger des Joseph Kanzer zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Neudorf am 1. December 1824.

3. 1618.

E d i c t.

(2)

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Palzbiz von Salles, wider Herrn Joseph Venitsch, k. k. Unterfeldarzt, und Frau Maria Venitsch, beide in Laibach, als erklärte Erben des verstorbenen Herrn Georg Venitsch, gewesenen Verwalters an der Herrschaft Radlischeg, in die executive Versteigerung des zum Verlasse des Letzteren gehörigen, im Executionswege geschätzten Mobilars, bestehend in einem Schubladkasten von hartem Holze, in mehreren zum Theil neuen Mannsleidungsstücken verschiedener Art, Wäsche u. gewilliget, und seyen dazu drey Versteigerungstagsatzungen, auf den 23. December 1824, den 10. und 24. Jänner 1825, jedesmahl im Schlosse Radlischeg zu den gewöhnlichen Citationsstunden mit dem Anbauge ausgeschrieben worden, daß, wenn diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um oder über den Schätzungswertb gegen bare Bezahlung an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg den 27. November 1824.

3. 1582.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Laß werden über Ansuchen des Georg Gartner, als Vertreter seiner Ehegattinn Eva, die dem Johann und der Ursula Gasperin gehörigen, zu Eisnern liegenden, gerichtlich auf 757 fl. 46 kr. geschätzten Fahrnisse und Realitäten, nämlich das zu Eisnern H. 3. 9 liegende Haus sammt Stallung, die Waldung u. suchi Dollini, und der Garten sa Griva, bey den mit dießgerichtlichem Decrete ddo. 4. December l. J., auf den 11. Jänner, 10. Februar und 10. März 1825 im Orte der Realitäten zu Eisnern bestimmten Feilbietungstagsatzungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswertb, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswertb an den Meistbietenden verkauft.

Die Citationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 4. December 1824.

3. 1595.

E d i c t.

Nro. 528.

(3) Vom Bezirksgerichte Staatsherrschaft Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Koschitzeg von Neustadt, wider den Johann Bouk von Großkürbisdorf, wegen schuldigen 18 fl. M. M. c. s. c., in die executive Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, der Stadtgült Neustadt sub Rectif. Nro. 8 et 149 dienstbaren, auf 387 fl. M. M. gerichtlich abgeschätzten, in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und 6 Stück Aclern bestehenden Realitäten gewilliget und zu deren Versteigerung bey 5. Jänner, 3. Februar und 3. März k. J. 1825, jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anbauge bestimmt, daß, wenn besagte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Neustadt am 4. December 1824.

3. 1583.

E d i c t.

Nro. 1056.

(3) Von dem Bezirksgerichte zu Krupp in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Janaz Planitz von Rupertshof, de praesentato 24. November l. J., J. Nro. 1056, für sich und als Bevollmächtigter seiner Mutter und seiner übrigen Geschwister, wider Agnes Pauschin von Mottling, Oberhäberinn des Franz Pauschinischen Verlass-Vermögens, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 11. May

1815 schuldigen 696 fl. c. s. c. sammt Zinsen und Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Feilbiethung der, der Exquiriten gehörigen Realitäten, als, des zu Möttling sub No. 41 gelegenen Hauses sammt dazu gehörigen Gemeindeacker und Fahrmachantheil, dann der beeyden der Probsteigült Möttling eindienenden Weingärten in Wessellaberg, und der unter einem in die Pfändung gezogenen Haus- und Zimmereinrichtung gewilliget, und hiezu die erste Feilbiethungstagung auf den 12. Jänner, die zweyte auf den 10. Februar und die dritte auf den 12. März 1825, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco Möttling mit dem Besage bestimmt worden, daß, im Falle diese Realitäten und Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den vom Gerichte auf 424 fl. 4 kr. erhobenen Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten und letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen am obbestimmten Tage, Stunde und Orte zu erscheinen mit dem Besügen hiemit eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse alltätlich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Krupp am 26. November 1824.

B. 1609.

Wohnung zu vergeben.

(3)

Im sogenannten Bürgerhospital Gebäude in der Spitalgasse Nr. 271, ist im ersten Stockwerke für die Georgi Zeit 1825, die ganze Wohnung zu vermieten. Diese besteht aus sechs geräumigen Zimmern, vorne mit der Aussicht in die Spitalgasse, alle sechs in einer Reihe gelegen, deren vier mit eigenen Eingängen, ferner aus einer mit diesen Zimmern in Verbindung befindlichen, durch ein Gitter gemeinsam abgeschlossenen Küche mit einem daran anstoßenden Speisgewölbe, dann aus einem heizbaren Dienstbohenzimmer und einer Garderobe, welche geräumig und lustig ist, endlich aus einer großen Holzlege, zwey Kellern und einer Kammer unter dem Dache. Die Vermietungsbedingnisse sind in der Civilspital, Verwaltungskanzley an der Wienerstraße Nos. 1 einzusehen.

Paibach am 12. December 1824.

Franz Kav. Pollack,
Spital-Verwalter.

B. 1608.

(3)

Das Bezirksgericht der Herrschaft Weixelberg macht hiemit bekannt, daß es einweilen und bis auf weitere Verordnung von der wider den Gut Strobelhofer Unterthan Martin Garbais zu Großlaß, mit dießseitigem Edict ddo. 21. September l. J., welches in den Zeitungsblättern 98, 99 et 100 bereits eingeschaltet erscheint, ausgeschriebenen Concurs-Verhandlung abzukommen habe.

Bezirksgericht Herrschaft Weixelberg am 12. December 1824.

B. 1590.

Ein Gerichtsdiener

(3)

ledigen Standes, welcher des Lesens und Schreibens, dann der illirischen Sprache kundig ist, wird bey dieser Herrschaft mit jährlidem Gehalt von 80 fl. C. M., 16 Nezen Diversfruchten und Nebenzulüssen von 40 bis 50 fl. aufgenommen. Competenten haben sich mit obigen Fähigkeitsbeweisen und dem Zeugniß der Moralität bis Ende d. M. entree, der persönlich oder mittelst frankirten Briefen anher zu wenden.

Herrschaft Pölland in Untertrain am 4. December 1824.

B. 1591.

N a c h r i c h t.

(3)

Einladung der Spiellustigen auf die bedeutenden und sehr vortheilhaften Auspielungen, wo schon dem Rücktritt entsagt ist und die Auspielung bestimmt geschieht, als:

Herrschaft Prasnö, Gut, Goston-Fabrik und das große

Wohnhaus,

Herrschaft Zeharding, Guß-, Schmelz- und Hammerwerk,

Die vier Häuser in Baden

den 5. Februar 1825.

• 17. •

• 10. März •

Trag- und Rundschaffs-Comptoir.
Pichler.

3. 1576.

(3)

ad Nr. 192.

St. O. B.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung des im Olmüzer Kreise liegenden Religionsfonds = Gutes Czellechowitz.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission wird hiermit im Nachhange der bereits unterm 18. August d. J., Zahl 528, veranlasseten Kundmachung, zur weitem öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Olmüzer Kreise nächst Plumenau gelegene Religionsfonds = Gut Czellechowitz, am 18. Jänner 1825, Vormittags um 9 Uhr, in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Dorfe Czellechowitz, Erzeptschein, der Colonie Rittberg und Henneberg, dem Dorfe Dubau und der Colonie Margelik, dem Dorfe Laste, und aus dem Antheile des Dorfes Krönau, mit einer Bevölkerung von 1610 Seelen bestehenden Gutes, ist 59135 fl., sage: Neun und Fünfzig Tausend, Ein Hundert Fünf und Dreyßig Gulden Conventions = Münze.

Durch die Einführung des Robothabolitions = und Grundzerstückungssystems sind die vorhin bestandenen Natural = und Personalschuldigkeiten der Unterthanen ganz aufgelöst, und in eine standhafte Geldrestitution verwandelt worden, wodurch einfließen:

a) an Urbargaben	195 fl. 22 1/2 fr.
b) an Robothrestitution	2746 fl. 6 fr.
c) an Zins von neuerbauten Häuschen, bar	255 fl. 54 fr.
und an Naturalroboth 13 Tage	
d) an Erbgrundzinsen bar	3928 fl. 34 1/4 fr.
und mittelst Schüttung an Gerste	396 Megen 2/4 Mfl.
und an Hafer	2 Megen 16 Mfl.

Ferner fließen in die Renten ein:

e) an Zinsen von fremden Herrschaften, und zwar: Von der Stadt Olmütz an sogenanntem Festungszinse 30 fl.

(Z. Beyl. Nro. 102. d. 21. Dec. 1824.)

B

und von der Herrschaft Sternberg ohne Benennung 12 fl. 26 1/2 fr.
dann hat diese Herrschaft jährlich 1 Schock mittlerer Brak = Karpfen
pr. 1 Center 27 Pfund, und 1 Schock Hechten pr. 56 Pfund an den
Ejellechowitzer Gutsbesitzer abzugeben.

f) an Brücken- und Straßenunterhaltungs- Beyträgen, und zwar:
von dem Lasser Meierhofsbesitzer Joseph Tonkres 13 fl. 21 1/4 fr.
und von dem Besitzer der Ollmüher Spitalsacker 20 fl. 40 1/4 fr.

Zinse von emphiteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit
nachstehende:

g) von Mahlmühlen	325 fl.
h) von Wirthshäusern	250 fl. 30 fr.
i) von Brannweinshäusern	180 fl.
k) von obrigkeitlichen Häusern	167 fl. 45 fr.

Zinse aus den zeitweiligen Pachtungen gibt es folgende:

l) Von dem Ejellechowitzer Bräuhausegebäude 43 fl. 3 fr. Conv. Münze.
m) von 52 Mezen 6 Maßeln Aeckern, bar 147 fl. 29 1/4 fr. E. M.
und an Schüttung: Korn 24 Mezen 6 1/2 Maßl.
— — Gerste 24 — 6 1/2 —

n) von 20 Mezen 4 Maßl Wiesen	81 fl. 2 1/4 fr. E. M.
o) an Brannweinschankzins	45 fl. 30 fr. E. M.
p) an zeitweisigem Weinschankzins	15 fl. W. W.
q) an zeitweisiger Robothreluition von Gewerbsleuten	16 fl. W. W.

Endlich bezieht die Obrigkeit:

r) an zeitweisigem Bierschankzins von dem Lasser Schänker für je-
des ausgeschänkte Faß Bier 30 fr. E. M., und von den Schänkern zu
Ejellechowiz, Margelik und Trzeptschein, für jedes ausgeschänkte Faß
Bier 6 fr. E. M.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit

s) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen
Richteramts und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzli-
chen Taxen, dann

t) das Laudemium von den drey Wirthshäusern zu Rittberg, Duban,
und Krödnau, dann von dem Brannweinhanse, der Mühle, und einem
Bauerngrunde in Duban, endlich von dem Lasser Meierhose, theils mit
5, theils mit 10 Percent zu Rechte.

In eigener Regie besizet die Obrigkeit keine Meierhofsgrundstücke,
dieselben sind sämmtlich zerstücket, und mit Ausnahme der vorwärtsbemerkt-

ten, welche zeitlich verpachtet sind, den Unterthanen in das emphyteutische Eigenthum überlassen worden.

Dagegen besitzt dieselbe an 270 Joch theils Nadel-, theils Auenwald, welcher geometrisch aufgenommen und in Schläge eingetheilt ist.

Die Jagdbarkeit von dieser Waldstrecke ist gleichfalls in eigener Regie; dagegen aber ist die Feldjagdbarkeit, und zwar größtentheils cummulativ mit andern zu der concentrirten Herrschaft Hradisch gehörigen Grundflächen verpachtet, wofür beyläufig für das Gut Czellechowitz an Pichzins entfallen 22 fl. 15 kr. C. M.

Endlich übt die Obrigkeit das Patronatsrecht über die Dubaner und Krónauer Pfarre und Schule aus, welches Recht mit allen daraus fließenden Vortheilen und Lasten an den Käufer übergeht.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingungen, unter welchen das benannte Religionsfondsgut hintan gegeben wird, sind folgende:

1stens. Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie das Religionsfondsgut erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie, die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2stens. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit 5913 fl. 30 kr. Conventionsmünze gleich vor der Licitation zu Händen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bey dem Licitationsacte selbst, vorläufig von dem k. k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

3stens. Der Ersteher des Gutes hat das Drittheil des Kauffschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibenden zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem erkauften Gutskörper in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze, und in halbjährigen Raten verzinst werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Beschreibung des Guts, und den zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen bey der k. k. mährisch = schlesischen Staats = Güter = Administration täglich eingesehen werden, so wie auch das erwähnte Gut selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 18. November 1824.

Von der k. k. mährisch = schlesischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,
k. k. M. S. Gubernialrath.

Z. 1575.

(3)

ad Nr. 191.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung des dem Religionsfonde angehörigen landschaftlichen Neubergerhofes zu Grätz nächst dem Mühlgange, unter
Consc. Nro. 755.

Am 10. Jänner künftigen Jahres wird der sogenannte Neubergerhof zu Grätz in der Murvorstadt nächst dem Mühlgange, unter Consc. Nr. 755, welcher landschaftlich ist, im Wege der öffentlichen Versteigerung in der k. k. Burg zu Grätz im Rathssaale des k. k. Landesguberniums verkauft werden.

Dieses aus zwey Stockwerken bestehende Haus enthält unterirdisch einen Keller auf 90 Startin. Zu ebener Erde 5 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, Vorhaus, Stiege und Abort. Im ersten Stocke 5 Zimmer, Vorhaus und Abort. Im zweyten Stocke 5 Zimmer, Vorhaus und Abort. Unterm Dache 6 kleinere Zimmer, 2 kleine Küchen, 1 Vorsaal und Abort. Das Dach ist mit Ziegeln eingedeckt. Uebrigens befindet sich bey dem Hause ein geräumiger Hof mit einem Pumpenbrunn, und eine auf gemauerten Pfeilern ruhende Schupfe.

Der Ausrufspreis ist auf 4220 fl. C. M., das ist: Vier Tausend, Zwey Hundert und Zwanzig Gulden Conv. Münze bestimmt worden.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in Steyermark Realitäten zu besigen fähig ist. Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie das Haus erstehen, die mit Circularverordnung der Landesstelle vom 29. April 1818 kundgemachte Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieses Hauses für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungscommission entweder bar oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. k. Fiscalamte geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffschillings ist vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vorder Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte kann gegen dem, daß sie auf dem erkauften Hause versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset wird, binnen fünf Jahren mit gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Zinsertrages dienenden Rechnungsdaten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen können täglich bey der k. k. steyermärkisch = kärntner'schen Staatsgüteradministration eingesehen werden.

Wer das Haus selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, hat sich an das k. k. Marchfutteramt zu wenden.

Von der k. k. steyerisch = kärntner'schen Staatsgüter = Veräußerungscommission. Grätz am 22. November 1824.

Anton Schürer v. Waldheim.
k. k. Sub. und Präf. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1584.

(3)

Nro. 7703.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Matthäus und der Josepha Kraschoviz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf dem Hause in der Stadt Laibach Nro. 93 über 50 Jahre indebite haftenden zwey Sätze, als a) der seit 8. May 1770 auf obigem Hause haftenden Carta bianca, von den Eheleuten Peter und Maria Gabel über 200 fl. auf Johann Michael Bogou unter 30. April 1770 ausgestellt, und b) des von den nämlichen Eheleuten auf Valentin Ruard unter 9. October 1774 über 200 fl. ausgestellten, und seit 29. October 1774 haftenden Schuldscheins gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca und den Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Matthäus und Josepha Kraschoviz, die obgedachte Carta bianca und der Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 22. November 1824.

Ämthliche Verlautbarung.

3. 1594.

K u n d m a c h u n g.

(3)

Am 14. Jänner 1825 Vormittags um 10 Uhr, werden in der hiesigen Militär-Ober-Commando-Kanzley, in dem Lepuschitzischen Hause Nr. 214 im zweyten Stock in der Herrngasse, alle Victualien, Getränke und sonstige Erfordernisse für das Laibacher Garnis. Spital, auf Sechs nacheinander folgende Monathe, nämlich auf den Zeitraum vom 1. May bis Ende Oct. 1825, öffentlich versteigert werden.

Die benöthigenden Artikel von der besten Qualität bestehen beyläufig in

6	Centner	Reiß.
8	"	Weizengries.
8	"	Mundmehl.
16	"	Einbrennmehl.
3	"	gerissene Gerste.
6	"	Rindschmalz.
6	"	gerollte Gerste.
5	Pfund	rohe Gerste.
50	"	Rümmel.
90	"	gedörrte Zwetschgen.
30	"	Zucker.
30	"	weiße Seife.
1	Centner	gereinigten Talg.
3000	Stück	Eyer.
50	Eimer	Wein.
4	"	Weinessig, und
5	"	Branntwein.

Die Semmeln und halbweißes Brot, dann Rind- und Kalbfleisch nach den alle Tage in vorausgehenden Anweisungen.

Es werden daher alle Erzeuger und Gewerbsleute, die obige Artikel liefern wollen, hiemit vorgeladen, sich bey der am 14. Jänner 1825 abgehalten werdenden Licitation in bestimmtem Orte und Stunde einzufinden; dabey wird sogleich zu ihrer Aufmunterung bekannt gegeben, daß die Lieferung an Niemanden im Ganzen überlassen, sondern die vorgeschriebenen obberührten Erfordernisse dergestalt werden licitirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel erzeugen, oder sich mit ihrem Verkauf unmittelbar abgeben. Auch ist das Militär-Ober-Commando geneigt, verlässliche Gewerbsleute und Producenten von einer Cautionsleistung zu entheben.

Von Seite der k. k. Militär-Garnison-Spitals-Commission. Laibach am 10. December 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1580.

G b i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn am Hart in Unterkrain, als durch Ersuchsschreiben ddo. 26. October 1824, Nro. 7160, von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach delegirten Gerichte, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte Laibach, über Ansuchen der löbl. k. k. Kammerprocuratur zu Laibach, resp. der k. k. Staatsherrschaft Landstraß, wider Michael Kriskanitsch zu b. Kreuz, wegen durch Urtheil ddo. 20. August 1822, 3. 2179, behaupteten Kaufschillingrückstände pr. 41 fl. 41 kr., so wie den hieron bis 31. October 1821 mit 9 fl. 12 1/4 kr. berechneten, dann den seit 1. November 1821 bis zum Zahlungstage laufenden 4 pcut. Verzugszinsen nebst Gerichtskosten-Ersatz, in die executive Versteigerung des dem Michael Kriskanitsch zu b. Kreuz gehörigen, in Schuttenberg liegenden, der Herrschaft Thurn am Hart sub. BergReg. Nr. 309 1/2 dienstbaren, nebst dem dazu gehörigen Gestrüppe Puschza und hölzernen Keller auf 200 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Weingartens gewilliget worden. Da nun von diesem delegirten Bezirksgerichte drey Feilbiethungstermine, und zwar für den ersten der 28. December 1824, für den zweyten der 27. Jänner und für den dritten der 26. Februar 1825, jedesmahl um 9 Uhr Vormittag im Orte der Realität Schuttenberg mit dem Anhange bestimmt wurden, daß, wenn obige Realität bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden wird, so werden hiemit sämtliche Kaufsliebhaber zur Erscheinung an den obbenannten Tagen, so wie die intabulirten Gläubiger insbesondere mit dem Erinnern vorgeladen, daß sie die Licitationsbedingungen allhier täglich in den Amtsstunden einsehen können.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 27. November 1824.

Nr. 3230.

3. 1597

Executive Fahrnisse. Versteigerung.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Inhabung des Hammerwerths zu Sagrag, in Vertretung des Herrn Justizars Mack von Eisenberg, gegen Michael Mack, Realitätenbesitzer und Schmied zu St. Martin bey Littay, wegen durch Urtheil behaupteter 90 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der gegnerisch gepfändeten, auf 156 fl. 36 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Vieh, Getreid, Haub-, Keller- und Meierschafts-Geräthe gewilliget, und zur Vornahme derselben drey Tagungen, nämlich auf den 23. December 1. J., dann auf den 14. und 28. Jänner 1825, jedesmahl früh von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in der Wohnung des Exquirten zu St. Martin, Haub-Zahl

28 mit dem angeordnet worden, daß die zu versteigernden Gegenstände, wenn solche bey der ersten und zweyten Versteigerungstagung nicht über oder am den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, bey der dritten Tagung auch unter dem Schätzungswerthe hinten gegeben würden.

Sittich am 6. December 1824.

3. 1596.

Citation: Hube und Fahrnisse.

Nr. 3172.

(3) Das Bezirksgericht der Religionsfondsherrschaft Sittich macht hierdurch bekannt: Daß über mündliches Ansuchen des Anton Kaporz, vulgo Previu, Mühlers von Themenig, gegen Franz Grabner, vulgo Kaffgar, Hüblers zu Großgaber, wegen im Reste schuldiger 63 fl. 55 fr. sammt Anhang, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 10. September l. J., 3. 2347 bewilligten, laut Protocolls vom 8. October 1824, 3. 2657, aber bedingt ausgesetzten Feilbietung der dem Exquirten gehörigen, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 451 fl. 28 fr. geschätzten, der löbl. Grundherrschaft Thurn bey Gallenstein sub Rectif. Nro. 101 dienstbaren Hube, mit den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und der hiebey befindlichen, auf 172 fl. 30 fr. betheuerten Fahrnisse gewilliget, und hiezu neuerliche Tagungen auf den 7. Jänner, 7. Februar und 11. März 1825, jedesmahl früh um 9 Uhr im Orte zu Großgaber mit dem Besage ausgeschrieben werden, daß, wenn diese Realit. und die Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung biethung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würden.

Wohu Kauflustige und intabulirten Gläubiger zu erscheinen hierdurch geladen werden.

Sittich am 2. December 1824.

3. 1593.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 680.

(3) Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Beldes wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Jacob Bangus, vulgo Kovasig von Kersdorf, gegen die Maria verwitwete Starre und Martin Starre, als Vormünder der Casper Starreschen minderjährigen Er-M., in die executive Versteigerung der dem Casper Starre seel. gehörigen, auf 1705 fl. gerichtlich geschätzten, zu Kersdorf in der Wochein sub Haus-Nro. gelegenen, der Cameralherrschaft Beldes sub Rectif. Nro. 1213 jnsbaren 1/3 Kaufredts hube sammt allen dazu gehörigen Grundstücken gewilliget, und zur Abhaltung drey Termine, d. i. der tag im Orte zu Kersdorf mit dem Anhang festgesetzt worden, daß, wenn diese Realit. oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten oder letzten auch unter demselben hinten gegeben werden würden. Die Citionsbedingnisse liegen in der Gerichtskanzley zu Jedermanns Einsicht.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Beldes den 27. November 1824.

3. 1581.

(3)

ad Nro. 852.

Die in dem Dorfe Breg gelegene, der löbl. Herrschaft Glödnig unter Rectif. Nro. 220 dienstbare, auf 1200 fl. gerichtlich geschätzte ganze Kaufredts hube des seel. Lorenz Verhounig, wird auf Anlangen des Anton Verhounig v. Mosche, wegen an Ertheil und Darlehen schuldigen 301 fl. 45 fr. M. M. nebst Nebenrechten, im Wege der Execution jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Breg abgehalten, und die Realit. bey der ersten und zweyten Tagung nur um oder über den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter demselben hinten gegeben werden.

Bezirksgericht Kieselstein den 22. December 1824.

K u n d m a c h u n g

des versteigerungsweisen Verkaufs der im Brünner Kreise liegenden Religionsfondsherrschaft Altbrunn.

Vom der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird hiermit im Nachhange der bereits unterm 18. August d. J., Zahl 528, geschehenen Kundmachung zur weitem öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zunächst der Hauptstadt Brunn gelegene Religionsfondsherrschaft Altbrunn, am 24. Jänner 1825, um die gewöhnliche gte Vormittagsstunde in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brunn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden.

Der Ausrufspreis dieser Herrschaft, zu welcher nebst dem Markte Altbrunn und der Colonie Wienergasse, noch 9 unterthänige Rusticalgemeinden, als: Hussowitz, Malomierzitz, Gundrum, Kesternitz, Orzeschan, Lesskau, Marbes, Rutkau und Stanowitz, dann die Antheile von Zbraslau und Schebetein, mit einer Bevölkerung von 7280. Seelen gehören, beträgt: Ein Malt Hundert Neunzehntausend, Acht Hundert Fünzig Gulden, Fünfzehn Kreuzer Conventions-Münze, das ist: 119850 fl. 15 kr. C. M.

Die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen sind durch das eingeführte Robothabolitionssystem bis auf eigene vorbedungene Lohnarbeiten ganz aufgelöst, und in eine standhafte Geldrestitution verwandelt worden, die sich so, wie die emphyteutisch verlassenen Realitäten und Grundstücke, auf nachstehende Zinse gründen:

a) an Urbairalgaben	=	=	=	1441 fl. 6	kr.
b) = Robothrestitutionen	=	=	=	4951 = 50	=
c) = Zins von neuerbauten Häusern	=	=	=	456 = 3 1/4	=
d) = Erbgrundzins	=	=	=	3307 = 51 5/8	=
e) = Naturalkörnerschüttung	=	=	=	114 Mch. 24 m. Weizen.	
und	=	=	=	169 — 16 — Hafer.	

An Zinsen von emphiteutisch veräußerten Realitäten:

f)	von Mahlmühlen	=	=	=	=	1656 fl. 40 fr.
g)	= Papiermühlen	=	=	=	=	24 = 13 =
h)	= Wirthshäusern	=	=	=	=	476 = 15 =
i)	= Branntweinhäusern	=	=	=	=	2463 = — =
k)	= Pottaschhütten	=	=	=	=	308 = — =
l)	= Kupferhammern	=	=	=	=	125 = — =
m)	= Schmieden	=	=	=	=	40 = 30 =
n)	= Fuchswalken	=	=	=	=	26 = — =
o)	= Weißgärberwalken	=	=	=	=	25 = — =
p)	= Oehlpressen	=	=	=	=	3 = — =
q)	= Fischgehältern	=	=	=	=	4 = — =
r)	= Flußfischeren	=	=	=	=	2 = — =
und s)	= obrigkeitlichen Häusern	=	=	=	=	296 = 15 =

Von zeitlich verpachteten Realitäten und Gefällen fließen dermahl folgende jährliche Zinsungen in die Renten ein, als:

a)	vom obrigkeitlichen Bräuhaus	=	=	=	=	6500 fl. C. M.
b)	von Fuchswalken	=	=	=	=	61 fl. 33 fr. W. W.
c)	= Flußfischeren	=	=	=	=	6 = 26 = C. M.
d)	= Jagdbarkeiten	=	=	=	=	91 = 30 = C. M.
e)	= herrschaftlichen Wohnungen und Gebäuden	=	=	=	=	76 = — = W. W.
f)	von Huthungen	=	=	=	=	12 = 48 = C. M.
g)	= Wiesen	=	=	=	=	76 = 51 = C. M.
h)	= Hopfengarten	=	=	=	=	47 = — = C. M.
i)	= Deichen	=	=	=	=	40 = 30 = C. M.
k)	an Wein und Bierschankszins	=	=	=	=	45 = — = W. W.
und	detto	=	=	=	=	110 = — = C. M.

Nebst dem hat:

- l) die Marktgemeinde Altbrunn von jedem ob dem dasigen Rathhause ausgeschänkten Eimer Wein 15 fr. W. W.
- m) die Herrschaft Königsfeld von jedem im Hussowiger Gemeindwirthshause ausgeschänkten Eimer Wein = = = = 30 fr. W. W. und
- n) das Gut Habrowan von jedem im Gundruwer und Kosterniger Gemeindwirthshause ausgeschänkten Eimer Wein = = = = 40 fr. W. W.
- in die Altbrunner obrigkeitlichen Renten zu entrichten.

Ferners gehet ein:

a) von Roscherweinschankzins jährlich		70 fl. — fr. C. M.
p) = Fleischbänken	= = =	36 = — = C. M.
q) an Tanzimpost	= = =	4 = 30 = W. W.
r) = Concessionen	= = =	6 = — = W. W.
s) von der Föpperleimstätte in Stornowist.		15 = — = W. W.
v) von Schärfung des Eisenerzes bey Rittkau für jeden 10 Mehen des Erzquantums an Reluition		30 fr. W. W.
u) an Wassergrabenzins im Schreibwälder Bad- haufe jährlich	= = = =	3 fl. 20 fr. W. W.
v) an Robothrelutionszins von Professioni- sten und Inleuten	= = = =	43 fl. 11 fr. C. M.
w) an Zehentkörnerschüttung von der Gemeinde Morbes jährlich	= = = =	20 Mehen Weizen
dann	= = = =	30 — Korn
und	= = = =	50 — Haber

wogegen.

x) die Gemeinden Gundrum und Kosternitz ihre robothabolitionsmä-
ßigen Schüttungskörner und zwar:

erstere pr.	= = = =	126 Mehen Weizen
und pr.	= = = =	126 — Gersten
dann letztere pr.	= = = =	141 — Weizen
und pr.	= = = =	141 — Gersten

nach den im Monathe September jeden Jahrs auf den Brünner Wochen-
märkten bestehenden Mittel-Durchschnittspreisen, im Gelde reluiren.

Endlich hat

y) die Gemeinde Malomierzitz von dem Felde Materzi die 30ste Garbe
an Zehent abzugeben, und

z) die Steuercassa an Besoldungsbeytrag für den Steuereinnnehmer
103 fl. C. M. an die obrigkeitlichen Renten dermahl zu leisten.

In dem Markte Altbrunn befindet sich das obrigkeitliche Amtsgebäu-
de für die Beamten, mindern Diener und Kanzleyen, nebst Holzlagen und
Stallungen, dann einer geräumigen Material- und Wagenschupfe, fer-
ner das obrigkeitliche Bräuhaus sammt Binderen und Hopfengarten, in
area pr. 1 Joch 533 Quadratklaster, welch ersteres, nämlich das Bräuhaus,
gegen den schon obbemerkten Zins von jährlichen

6500 fl.

Die Binderswohnung gegen jährliche = = 60 fl.
und der Hopfengarten gegen = = 47 = C. M.
bis Ende October 1829 in Pacht verlassen ist.

Zunächst des Amts- und Bräuhauses ist auch eine in eigener Regie stehende Ziegelbrennerey sammt Ofen und Schöpfen vorhanden, bey welcher die Ziegelstätte 1 Joch 92 Quadratklaster beträgt, und ein besonderer Theil derselben in area pr. 1065 Quadratklaster mit jungen Obstbäumen ausgelegt ist.

Außerdem sind daselbst 1 Joch 26 5/16 Quadratklaster Gärten, welche die Beamten in partem solarii genießen, dann die für das Forstpersonale erforderlichen Jägerhäuser zu Orzechin, im Schreibwalde und in Zbraslau vorhanden, endlich befindet sich noch eine Heuschoppe bey der sogenannten Königsmühle wo auch eine obrigkeitliche Wiese in area pr. 7 Joch 1066 4/16 Quadratklaster zur Erzeugung des nöthigen Heufutters für die herrschaftlichen Pferde in eigener Benützung stehet, 5 Joch 266 Quadratklaster Wieslandes daselbst hingegen zur besseren Correction dermahl gerissen, und bis Ende October 1825 gegen einen Zins von jährlichen 76 fl. 15 kr. Conventionsmünze verpachtet sind.

Weiters sind noch auf dieser Herrschaft in abgesonderten, bey den Dorfschaften Hussowiz, Leskau, Orzechin, Schebetein, Rutkau und Zbraslau zerstreut liegenden Rothacker, Waldwiesen, Gärten, Huthweiden und Oedungen 44 Joch 807 Quadratklaster vorhanden, welche zum Theil den Revierförstern zum Unterhalt ihrer Dienstflühe zugewiesen, zum Theil mit Waldpflanzen ausgelegt, und zum Theil gegen Zins zeitlich verpachtet sind, zum Theil aber wegen ihrer schlechten steinigten und den Wasserausrisen unterworfenen Lage öde liegen.

Endlich befinden sich bey Schebetein und Rutkau drey, theils trocken gelegte, theils als Wasserreservoirs dienenden Dorfdeicheln in area pr. 4 Joch 380 Quadratklaster, welche gegen schon vorwärts aufgeführten Zins von jährlichen 40 fl. 30 kr. Conventionsmünze bis Ende October 1827 in Pacht stehen, und die in drey Revieren, dann in ordentliche Schläge eingetheilten obrigkeitlichen Waldungen fassen einen Flächeninhalt von 1561 Joch 966 2/16 Quadratklaster, welche theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, und geometrisch aufgenommen sind.

Uebrigens besteht der obrigkeitliche Viehstand bey der Herrschaft Altbrunn lediglich in zwey Stück Zugpferden, welche dem Käufer pro Fundo instructo unentgeltlich überlassen werden.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit

a) den Zehent bey der Gemeinde Morbes von allen ersehteten Getreidgattungen mit der 30sten Garbe, bey der Gemeinde Malomierzitz hingegen bloß von dem Felde Materzi mit eben diesem Theile zu beziehen, und wie schon vorwärts bemerkt wurde, schüttet die Gemeinde Morbes gemäß getroffener Uebereinkunft, anstatt der Zehente im Geströh jährlich 20 Megen Weizen, 30 Megen Korn und 50 Megen Haber in reinen Körnern.

b) Das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes und die Führung der Grundbücher, mit Ausnahme jener bey der Marktgemeinde Altbrunn gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, und

c) den Bezug des 5 und 10percentigen Laudemiums von mehreren emphyteutisch veräußerten Mahlmühlen, Wirthshäusern, Tuch- und Kupferhammer-Walken, Branntweinhäusern, Schmiede, Wagnerey, dann einigen anderen Gebäuden und Ansiedlungen, mit der Bemerkung, daß von der an das k. k. Militär-Aerarium verkauften Altbrunner-Mahlmühle das Laudemium gegenwärtig vermög bestehenden Vertrags mit jährlichen 104 fl. 19 3/4 fr. und von der Schreibwälder ehemahligen Tuchwalke, und dermahlgigen Badhause mit jährlichen 5 fl. 37 1/4 fr. an die obrigkeitlichen Renten reluiert werde. Endlich übet die Obrigkeit Altbrunn

d) das Patronatsrecht bey den Kirchen, Pfarren, Localie und Schulen zu Gundrum, Morbes, Zbraslau und Schebetein aus, welches sammt allen damit verbundenen Rechten und Lasten, dann den von der Herrschaft Altbrunn bey den landesfürstlichen Pfründen zu Bisterz und Mödlau besorgten Vogtengeschäften an den Käufer überzugehen hat, welcher auch zur Leistung der auf die Altbrunner Obrigkeit bey den Schulen zu Altbrunn und Lesskau, worüber dem Klosterstift St. Thomas das Patronatsrecht zustehet, entfallenden Beyträge an Beheizungsholze und Baumaterialien 2c., nach der bisherigen Beobachtung und Bestimmung verbunden, so wie dasjenige zu tragen, und zu bestreiten haben wird, was in Ansehung der in dem Antheile des Altbrunner Schulgebäudes befindlichen, von der Königin Elisabeth im Jahre 1333 für immerwährende Zeiten gestifteten 8 Spitalspfründlerinnen festgesetzt, und von der Altbrunner Obrigkeit bisher geleistet worden ist.

Die übrigen wesentlichsten Verkaufsbedingnisse sind folgende, als:

1stens. Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt,

wenn sie die Herrschaft Altbrunn erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie, die Rücksicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2tens. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, mit 12985 fl. Conventionsmünze gleich vor der Licitation zu Händen der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bey dem Licitationsacte selbst, vorläufig von dem k. k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen, in welcher Hinsicht sich die Kauflustigen zur Gewinnung der Zeit vor dem Acte der Versteigerung selbst, an die k. k. Kammerprocuratur wenden mögen.

3tens. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4tens. Der Ersteher der Herrschaft hat das Drittheil des Kauffschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibenden zwey Drittheile hingegen kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze, und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die anderweitigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung und den dazu gehörigen Ausweisen bey der k. k. mährisch = schlesischen Staatsgüter = Administration eingesehen, wie auch die Realität selbst in Augenschein genommen werden.

Brunn am 18. November 1824.

Von der k. k. mährisch = schlesischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,
k. k. M. G. Subernialrath.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1620.

B e s c h r e i b u n g

Nro. 10961.

einer todtten Mannsperson und der bey derselben vorgefundenen Effecten, welche die ersten Tage des Monats May I. J. nächst Lustthal im Bezirke Kreutberg von einigen Fischern im Sauströme aufgefangen und gerichtlich beschaut worden ist.

(2) Der Verunglückte war von mittlerer Statur, hatte lichtkästnbraune Haare, eine mittlere, mehr breite Nase, einen proportionirten Mund, rundes Kinn, eine niedere Stirne, schwarze Augenbraunen (die Augen waren bereits unkenntlich), einen sehr schwachen Gesicht: und keinen Backenbart.

Bey der Besichtigung des Körpers ergab sich kein Merkmal einer Gewaltthätigkeit, wohl aber wurde der Kopf sehr angelaufen und an der rechten Hand, und zwar an dem Daumen, das zweyte Glied an der äußern Seite geschwollen befunden und war das Bein selbst mit dem Beinfraße behaftet.

Er war bekleidet mit einem dunkelgran melirten, mittelfeinen tüchenen Gehrocke mit gleichen Knöpfen und nach Lwree-Art mit lichtbraunem Tuche eingesäumt, ohne Aufschläge und ziemlich gut, mit einer alten abgetragenen, auf den Knien ganz zerrissenen blauen Pantalon von feinem Tuche, einem schwarzen, ganz zerrissenen, aus Seiden- und Tuchflecken zusammengesetzten Westel, mit schlechten, ganz beschlagenen Stiefeln von ordinärem Leder, mit einem weißleinenen Halstuche, ordinären Gatten und Hemd. Er hatte keine Kopfbedeckung, wohl aber wurde am nämlichen Tage Vormittags zu St. Jacob bey der Ueberfuhr über den Savestrom ein unbekannter schwarzfärbener Hut aufgefißt, welcher dem Verunglückten anzugehören mit Grunde vermuthet wird.

Uebrigens sind bey demselben vorgefunden worden: ein Stück Silbergroschen, ein Stück 1/2 Kreuzer, eine porzellanene Tabakpfeife, an der ein Reß gemahlt war, sammt Tabakröhl, ein Tabakbeutel von Schweinsblase, in welchem etwas Commistabak vorfindig war.

Da alle Erhebungen über die Entdeckung der Person des Verunglückten bisher fruchtlos waren, so wird Jedermann, der aus gegenwärtiger Beschreibung eine Kenntniß von der Identität des Ertrunkenen zu haben glaubet, aufgefordert, die Mittheilung an dieses Kreisamt zu machen, und wird zugleich bemerkt, daß sich die beschriebenen wenigen Effecten bey der Bezirks-Obrigkeit Kreutberg mittlerweile in Aufbewahrung befinden.

K. K. Kreisamt Laibach am 4. December 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1602.

(2)

Nro. 7774.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Ischernitsch, Eigenthümer des Hauses Nro. 5 in der Carlstädter Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins, ddo. 1. Februar und 11. August 1774, und intab. 18. August 1774, auf das Haus Nro. 5 in der Carlstädter Vorstadt pr. 78 fl. C. M., von Prinz Alex ausgehend, und an den Andreas Zerger, bürgerl. Kaffeefieder, lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k.

Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Verlangen des heutigen Bittstellers Franz Ischernitsch, die obgedachte Schuldurkunde, ad. effectum der Cassirung des darauf befindlichen Tabular-Certificats, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 26. November. 1824.

3. 1623.

(2)

Nro. 6415.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Anton Pfefferer, als Joh. Nep. Christian'schen C. M. Verwalters, in die öffentliche Versteigerung der zu dieser Concursmasse gehörigen Activforderungen pr. 304 fl. B. 3. und 3642 fl. 10 kr. M. M. gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 25. October, 22. November und 20. December 1824, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Activforderungen weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsagung um den Nominalbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Nominalbetrag hinten gegeben würden. Wo übrigenß den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Dr. Pfefferer einzusehen und die Abschriften davon zu verlangen.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen. Laibach den 7. December. 1824.

A e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n.

3. 1621.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 5171.

(2) Am 31. l. M. Früh 10 Uhr wird am Rathhause die Versteigerung zur Verpachtung der Füllung und Benützung der städtischen Eisgrube auf die 3 Jahre 1825, 1826 und 1827 vorgenommen, wozu die Pachtlustigen eingeladen werden.

Die Licitations-Bedingnisse sind bey dem hieramtl. Expedite täglich einzusehen.

Compolitisch-öconomischen Magistrate Laibach am 12. December 1824.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.

3. 1612.

E d i c t.

Nro. 450.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Satsch von Landstraf, im Rahmen seiner minderjährigen Kinder, zur Liquidirung des Activ- und Passiv-Standes, dann Abhandlung vern. Fabian, vulgo Markotouka, von Landstraf, der zu Gurkfeld am 13. October l. J. verstorbenen Juliana k. J. 1825 von 9 bis 12 Uhr früh vor diesem Bezirksgerichte in der Amtskanzley anberaumt worden.

Es werden daher alle Jene, welche entweder als Erben oder Gläubiger aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche an diesen Verlass zu machen vermeinen, oder welche in diese Masse schulden, sowenig am obbestimmten Tage und Stunden in dieser Amtskanzley zu erscheinen aufgefordert: als im Widrigen die betreffende Verlassabhandlung geschlossen, und das Vermögen den sich legitimirten Erben eingewantwortet werden würde, die Gläubiger sich die Folgen des §. 814. b. G. B. selbst zuzuschreiben und die Verlassschuldner aber zu gewärtigen haben würden, im Wege Rechts belangt zu werden. Landstraf am 21. December 1824.

3. 1611.

(1)

ad Nr. 199.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der Religionsfonds = Herrschaft Säusenstein und des Religionsfonds = Gutes Strens Dorf, dann des dem Cameral = Kastenamte Stein gehörigen halben Körnerzehentes zu Fels.

Am 27. Jänner. 1825 Vormittags um 10 Uhr werden in dem Rathssaale der k. k. nied. österr. Landesregierung, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden:

I.

Die Religionsfonds = Herrschaft Säusenstein.

Diese Herrschaft liegt in dem B. O. B. B., eine Stunde von der Post = Station Kammelbach entfernt; der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist Zehn Tausend Gulden Conventions = Münze.

Die vorzüglichsten Bestandtheile der Herrschaft Säusenstein sind:

1) An Gebäuden: a) das vormahlige Cistercienser = Kloster zu Säusenstein; b) der sogenannte Binder = oder Zeugstadel; c) der Meierhof; d) der Ziegelofen; e) der durchaus gewölbte Keller auf 24,000 Eimer.

2) An Grundstücken: a) 64 Joch, 994 □ Kloster Dominical = Aecker; b) 19 Joch, 719 □ Kloster Dominical = Wiesen und Gärten; c) 7 Joch, 393 □ Kloster Dominical = Huthweiden. Dann besitzt die Herrschaft 4 Viertel Rustical = Weingärten.

3) An Waldungen: 166 Joch, 1061 □ Kloster.

4) Die Grundherrlichkeit: a) über 229 unterthänige Häuser in den Aemtern Diedersdorf, Rognitz, Sarling, Rakenberg, Asperhofen, Baumgarten im Tullnerfelde, Zimbrück, Murssetten, Rusdorf; dann zu Harras im B. U. M. B., und Hütteldorf im B. U. B. B.; b) über 879 Uebergewährten und Lehen; c) über 44 Urbar = oder Bogtholden im B. U. M. B.

5) An Körnerzehenten mit dem kleinen Feldzehente: a) der ganze Zehent in den Ortschaften und einzelnen Höfen zu Säusenstein, Dieders-

(3 Bepl. Nro. 102. d. 21. Dec. 1824).

D

dorf, Dedthof, Wiedenhof, Schachahof und Rothhof, dann zu Witterberg und Holzleithen von 257 5/8 Jochen; b) zur Hälfte in den gedachten Orten von 6 1/2 Jochen, zu Edichenthal von 68 4/8 Jochen, zu Krottenthal von 46 4/8 Jochen, zu Asperhofen von 24 2/4 Jochen, zu Zels von 682 5/8 Jochen, zu Thurnthal von 487 Jochen, zu Dörfel von 201 Jochen; c) ein Viertel Körnerzehent zu Asperhofen von 2 Jochen; d) ein Fünftel Körnerzehent zu Asperhofen von 3 1/2 Jochen.

6) An Weinzehenten: a) der ganze Weinzehent zu Hütteldorf im B. U. W. W. von 4 Achteln, zu Mursketten von 12 Vierteln, zu Dörfel von 6 Vierteln; b) der halbe Weinzehent zu Hütteldorf von 212 Achteln, zu Zels im B. U. M. B. von 828 1/2 Vierteln, zu Thurnthal von 113 Vierteln.

7) An Geld-Natural-Diensten und sonstigen Bezügen: a) Im Gelde 1738 Gulden 31 3/4 Kreuzer; b) an Handroboth jährlich 13 Tage; c) Unschlitt, 120 Pfund; Schmalz, 10 Achteln; Hühner und Hähnen, 10 Paar; Eyer, 30 Stück; d) Weinmostdienst zu Rusdorf ob der Traisen, 96 Eimer, 20 Maß; e) Dienstkörner: 223 Megen Korn, 464 Megen 12 2/10 Maßl Hafer; f) Bergrecht: zu Hütteldorf, 56 Eimer, 20 Maß, 3 1/2 Seidel Weinmost; in Mursketten, 3 Eimer; g) das Laudemium und Mortuarium, dann die adelichen Richteramts- und sonstigen Taxen.

8) Besondere Gerechtsamer: a) Die Ortsobrigkeit über die Dörfer Garling, Säusenstein, Diedersdorf, Asperhofen, Imbruck und Baumgarten; b) die hohe und niedere Jagd in den Gemeindebezirken und Feldfreinheiten Säusenstein, Diedersdorf, Asperhofen und Imbruck; c) die Fischerey in der halben Donau vom Ausflusse der Jbbs bis zum Einflusse des Wallnbacher Baches in die Donau; d) die Urfahr- oder Jörgen-Gerechtigkeit dieß- und jenseits der Donau vom Ausflusse der Jbbs bis Wallnbach; e) der Tag zu Garling, Asperhofen, Säusenstein, Imbruck und Baumgarten, dann in Lindten, Unter-Aichen, Ragenberg und Mitterndorf; f) die Schankgerechtigkeit zu Säusenstein.

II.

Das Religionsfonds-Gut Stronsdorf.

Das inn. österr. Religionsfonds-Gut Stronsdorf liegt in dem Kreise U. M. B. in der Gegend von Laa nächst Stinkenbrunn.

Der Ausrufspreis dieses Gutes ist Fünzig Tausend Vier Hundert Fünf und Sechzig Gulden Conventions-Münze. Die vorzüglichsten Bestandtheile desselben sind:

1) An Gebäuden: a) ein Meierhof zu Stronsdorf; b) ein ungewölbter Keller mit zwey Kellerröhren in der Viehtrift gegen Strohnegg.

2) An Dominical-Grundstücken: a) 41 Joch, 1507 □ Klafter Acker; b) 9 Joch, 360 □ Klafter Wiesen.

3) An Waldungen: 32 Joch, 272 □ Klafter.

4) Die Grundherrlichkeit: a) über 59 unterthänige Häuser in den Aemtern Stronsdorf, Strohnegg und Eibesthal; b) über 673 Ueberländgewähren.

5) An Körnerzehenten mit dem kleinen Geldzehente: a) der ganze Zehent zu Stronsdorf von 345 Jochen, zu Strohnegg von 74 Jochen, zu Röhrabrunn von 355 Jochen; b) zwey Dritttheil-Zehent zu Stronsdorf von 1298 Jochen; c) der halbe Zehent zu Wulzeshofen von 893 Jochen, zu Strohnegg von 260 Jochen, zu Röhrabrunn von 12 1/2 Jochen, zu Harras im Meierhofel von 248 1/8 Jochen, zu Neusiedel von 163 Jochen; d) ein Dritttheil-Zehent zu Röhrabrunn von 31 3/4 Jochen.

6) An Blutzehent: a) der ganze Zehent zu Strohnegg und Röhrabrunn; b) zwey Dritttheile zu Stronsdorf; c) ein Dritttheil zu Wulzeshofen.

7) An Weinzehenten: a) der ganze Zehent zu Stronsdorf von 32 Vierteln 1 Achtel, zu Strohnegg von 31 Vierteln 1 Achtel, zu Röhrabrunn von 13 Vierteln 1 Achtel; b) zwey Dritttheil zu Stronsdorf von 206 Vierteln 1 Achtel; c) ein Dritttheil zu Röhrabrunn von 27 Vierteln.

8) An Gelddiensten und sonstigen Bezügen: 170 fl. 21 kr., dann das Laudemium und Mortuarium und die adelichen Richteramts- und sonstigen Taxen.

III.

Der Antheil des Kastenamtes Stein am Zehente zu Gels.

Der dem Cameral-Kastenamte Stein im B. O. M. B. gehörige halbe Körnerzehent von 757 1/8 Jochen Aekern zu Gels.

Der Ausrufspreis dieses Zehentes ist Zwölf Tausend Sieben Hundert Sechzig Gulden Conventions-Münze.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt h'ierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die mit der Res

ng3 Circular = Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte Allerhöchste willigte Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflufiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf Uebringern lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und nied. österr. Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte bezubringen.

Das Dritttheil des Kaufschillinges von dem Gute Stronsdorf, so wie auch von der Herrschaft Säusenstein und von dem Antheile des Zehentes zu Zels, wenn der Kaufschilling dieser beyden Letzteren den Betrag von 50,000 Gulden Conventions-Münze übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte, ist vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die in den voraus gelassenen Fällen verbleibenden zwey Dritttheile, oder die verbleibende Hälfte, kann der Käufer gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft oder Gute, oder Zehentgütle, in erster Priorität versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom 1. November 1824 an gerechnet, mit fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen; Beschreibungen u. s. w. der obigen Herrschaft, des Gutes und der Zehentgütle können sowohl an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende in dem Commissions-Zimmer der k. k. nied. österr. Regierung, als auch hinsichtlich der Herrschaft Säusenstein daselbst, hinsichtlich des Gutes Stronsdorf, bey der gräflich Hardeggischen Herrschaft Stronsdorf, und hinsichtlich des Zehentantheiles zu Zels bey der Herrschaft Oberstockall eingesehen werden; auch kann die Herrschaft Säusenstein und das Gut Stronsdorf selbst in Augenschein genommen werden.

Wien den 18. November 1824.

Von der k. k. nied. österreichischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Gubernial Verlautbarung.

Z. 1624. Circulare des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. Nr. 16076
Betreffend die wechselseitige Aufhebung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes zwischen
den Unterthanen des russisch-kaiserlichen und österreichischen Kaiserstaates.

(1) In Folge einer von der hohen geheimen k. k. Hof- und Staatskanzley an
die hohe k. k. vereinigte Hofkanzley gemachten Eröffnung und darüber herabgelang-
ten hohen Hofkanzley-Verordnung vom 28 v. M., Zahl 32447, wird nachträg-
lich zu dem hierämlichen Circulare vom 3. July d. J., Nro. 8724, zur allgemei-
nen Wissenschaft bekannt gemacht, daß die mit dem letzterwähnten Circulare zur
allgemeinen Kenntniß gebrachte wechselseitige Aufhebung des landesfürstlichen Ab-
fahrtsgeldes zwischen den Unterthanen des russisch-kaiserlichen und österreichischen
Kaiserstaates, worüber die beyden Regierungen damahls nur in bedingter Form,
nämlich unter ausdrücklichem Vorbehalte des Reciprocums, übereingekommen
waren, gegenwärtig auf eine unbedingte Weise durch die vom 31. July d.
J. erfolgten beyderseitigen ministeriellen Erklärungen mit dem Beseize ausgespro-
chen worden sey, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten
der beyderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftige Fälle, sondern auch
auf jene Fälle erstrecken soll, wo bis zum 31. July d. J., als dem Tage der
wechselseitigen ministeriellen Erklärungen, die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch
nicht wirklich und definitiv Platz gegriffen hat.

Laibach am 18. November 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Sub. Rath.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1638. Licitation: Verlautbarung. Nr. 6355.

(1) Von dem k. k. Hauptzol- und Mauthoberamte in Laibach wird hiemit zur
öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge Wobabbl. k. k. Zoll- und Salzge-
fäßen-Administrations-Anordnung vom 4. I. M., Nr. 13919/5619 Z., am 10.
künftigen Monats und Jahrs zu den gewöhnlichen Amtsstunden, nämlich von 9
bis 12 Uhr Vormittags, eine Minuendo-Licitation über die Lieferung von 50
Stück Gränz-Auffseher: Kaputstöcken in der Oberamts-Kanzley, allwo auch vor-
läufig die Bedingungen jeden Tag während den Amtsstunden eingesehen werden
können, abgehalten, und die besagte Lieferung nur den Geringstbiethenden über-
lassen werden wird.

Wozu jeder Unternehmungs-Lustige eingeladen wird.

K. K. Haupt-Zolloberamt Laibach am 17. December 1824.

Z. 1639. Verlautbarung. (1)

Am 31. December d. J., früh um 9 Uhr angefangen, wird in der Amts-
kanzley der Staatsherrschaft Kaltenbrunn zu Laibach im deutschen Hause, der dem
Religionsfonds-Beneficio Steinberg gehörige 1431l Garbenzehent von den Dörfern
Subscheniza, Babnagoriza, Srednavals, Orle, Dull und Reber, Mali inu Velki

(Z. Beyl. Nro. 102. d. 21 Dec. 1824).

E

Lippoglon und Pusta Niva, auf drey Jahre lang, nämlich vom 1. November 1824 bis 31. October 1827, versteigerungsweise in Pacht ausgelassen werden.

Die Pachtbedingungen können in der obbenannten Amtskanzley täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Laibach am 14. December 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1635.

Feilbietungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kaitencrun zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Ruda, Vormund, und des Herrn Doctor Joseph Piller, Curator ad actum der Johann und Johanna Mathoblschen Kinder, in die Feilbietung der dem Simon Perschin von Jeschza gehörigen, der D. O. R. Commune zu Laibach einbahren, in der Gemeinde Jeschza sub Rect. Nro 268 269, 312 und 319, und in der Gemeinde Udmath sub Rect. Nro 711 liegenden Gemeinacker gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 10. December d., dann 10. Jänner und 20. Februar k. J. früh um 9 Uhr mit dem Besatze vor diesem Gerichte bestimmt worden, daß, wenn diese Gemeinacker weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die dießfälligen Vicitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzley oder in der Wohnung des Herrn Doctor Piller Nro. 23 auf dem Capuzinerplatze im ersten Stocke eingesehen werden können.

Laibach am 10. November 1824.

Anmerkung. Zur ersten Tagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1631.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 2539.

(1) Das Bezirksgericht Wipbach macht öffentlich bekannt: Es sey über Ansuchen des Thomas Ischul von Stermez, wegen ihm schuldigen 278 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Jacob Ischul zu Wischne gehörigen, daselbst gelegenen und auf 250 fl. M. M. geschätzten Wiese, Zarousche genannt, im Wege der Execution reassummiret, auch hiezu drey Feilbietungstermine, und zwar für den 19. Jänner, 19. Februar und 21. März k. J., jedesmahl von früh 9 bis 12 Uhr im Orte Wischne mit Anhang des 326. §. o. G. O. anberaumt worden. Wonach die Kauflustigen so als die intabulirten Gläubiger hiezu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen sind, daß die Verkaufsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 30. November 1824.

3. 1626.

Verlassenes Liquidation

(1)

nach Joseph Novak aus dem Dorfe Voltschie Nro. 1.

Vom Ortsgerichte der Herrschaft Rann, Cillier Kreises, wird hiemit bekannt gemacht: Es seye zur Liquidation und Verhandlung über das, von dem im Dorfe Voltschie, Haus Nro. 1, ab intestato verstorbenen Untertban Joseph Novak hinterlassene Vermögen, die Tagsatzung auf den 5. Jänner 1825 Vormittags in der Amtskanzley der Herrschaft Rann bestimmt worden. Hiezu werden alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diese Verlassenschaft eine Forderung zu stellen vermeinen oder an selbe etwas schulden, mit dem Anhang vorgeladen, daß sie an diesem Tage ihre Ansprüche entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte zu liquidiren, und ihre Herjuschuld gewissenhaft um so gewisser anzugeben haben, als sonst Erstere nicht mehr gehört, gegen Letztere aber im Rechtswege fůrggegangen werden würde.

Ortsgericht Herrschaft Rann am 7. December 1824.

3. 1632.

Feilbietungs-Edict.

ad Nro. 1147.

(1) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Stephan Hitti von Wolfssbach, in die executive Feilbietung der dem Anton Schwuz zu Senofetsch eigenthümlichen, gerichtlich auf 4358 fl. 25 fr. C. M. geschätzten Freysachrealitäten, wegen schuldigen 199 fl. 53 fr. c. s. c. gewilliget worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 8. November, und für den zweyten der 7. December 1824, dann für den dritten der 10. Jänner 1825 mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter derselben hintan gegeben werden würden; so haben die Kauflustigen an den erstbesagten Tagen Vormittag um 9 Uhr in hierortiger Gerichtskanzley zu erscheinen. Die Schätzung und Vicitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 30. September 1824.
Anmerkung. Nachdem sich weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung ein Kauflustiger gemeldet hat, so wird zur dritten geschritten werden.

3. 1630.

Edict.

(1)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Unt. Colen v. Fichtenau, Inhaber des Gutes Breitenau, gegen Joh. Rößl von Malaern, puncto schuldiger 500 fl. c. s. c., in die Versteigerung des gegenrüschen, auf 656 fl. 50 fr. hierortig geschätzten Mobilar-Vermögens, als Wein, Vieh, und Fourage, gewilliget, und zur Abhaltung drey Termine, d. i. der 13. und 27. Jänner, dann 11. Februar k. J., jedesmahl Vormittag 9 Uhr mit dem Ankonge festgesetzt worden, daß, wenn das in die Execution gezogene, vorne benannte Joh. Rößl'sche Mobilar-Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 13. December 1824.

3. 1622.

Vorladungs-Edict.

(1)

Von der Bezirksobrigkeit Neudegg wird durch gegenwärtiges Edict den nachbenannten Reserve-Flüchtlingen, nämlich dem Andrá Bresan von Prelesch, Haus Nro. 18, Pfarr St. Ruprecht, und dem Franz Pleschkovitsch von Neudegg, Haus Nro. 8, Pfarr Neudegg, hiemit bedeutet, daß sich selbe binnen der gesetzlichen Zeit sowenig in ihren Geburtsort rückbegeben und sich zur Bezirksobrigkeit stellen sollen, als im Widrigen sie nach den dießfallß bestehenden Gesetzen behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Neudegg den 2. November 1824.

3. 1615.

Edict.

Nro. 559.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudegg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der k. k. iähr. Kammerprocuratur zu Laibach, nomine des Glavarischen Armenfondes, wider Jac. Böhm von St. Ruprecht, Erbpächter der Armenfondsherrschaft Landspreis, wegen vom Letztern aus einem gerichtlichen Vergleich dem Glavarischen Armenfonde schuldigen 603 fl. 21 fr. M. M. sammt 4 pret. Zinsen seit 17. September 1822, und Gerichtskosten, von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach mit Bescheid vom 9. November d. J., die executive Feilbietung der, dem Jacob Böhm gehöigen, auf 522 fl. 40 fr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, als: 2 angeschirrte Pferde, 1 gedeckter Wagen-Pirutsch, 1 einspänniges Calesch, 2 Fuhrwägen, 1 einspänniges Wagerl, 2 Kühe, 1 Kalbinn, 20 österr. Eimer Wein à 2 fl. 20 fr., und 10 Weinfässer, 100 österr. Eimer haltend, bewilligt, und von diesem zur Vornahme derselben von dem k. k. Stadt-

und Landrechte delegirten Bezirksgerichte die Feilsbiethungstagsatzung auf den 8., dann 22. Jänner und 5. Februar 1825, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags im Orte der Fahrnisse zu St. Ruprecht mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Mobilien, falls sie bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht um den Schätzungswerth oder darüber würden an Mann gebracht werden, bey der dritten auch unter demselben würden hintan gegeben werden. Kaufsustige werden zu dieser Feilsbiethung mit dem Beyfaze vorgeladen, daß sie das Schätzungsprotocoll obgedachter Fahrnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen Registratur einsehen können.

Bezirksgericht Neubegg am 11. December 1824.

3. 1640.

(1)

Man sucht eine gute, in allen Theilen der Kochkunst erfahrene Köchinn. Welche sich dieser Forderung gewachsen fühlt, hat sich um das Weitere in dem Auskunfts-Comptoir zu erkundigen.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 4. December.

Maria Wentschitsch, Spitalspfündnerinn, alt 78 J., in Civ. Spit. Nr. 1, an der Lungenlähmung.

Den 5. Dem Primas Kuschar, Tagl., s. S. Jacob, alt 8 J., in der Tyrnau Nr. 6, am nervösen Scharlachfieber.

Den 9. Martin Skoppin, ein Sträfling, alt 53 J., im Straßhaus am Castell Nr. 57, am Blutbrechen. — Dem Andreas Zigerl, Tagl., s. E. Barbara, alt 6 Tage, in der Tyrnau Nr. 19, an Fraisen.

Den 10. Maria Urban, Witwe, alt 64 J., in der Krakau Nr. 5, an der Brustwassersucht.

Den 11. Mathias Widmar, Tagl., alt 60 J., im Civ. Spit. Nr. 1, an der Lungenlähmung.

Den 15. Dem Lorenz Franz, Maurer, s. W. Gertrud, alt 40 J., an der Pollana Nr. 64, am heftigen Gebärmutter-Blutsturz.

Den 16. Dem Matthäus Zratnig, Schiffmann, s. S. Andreas, alt 14 Tage, in der Tyrnau Nr. 73, an Fraisen. — Dem Herrn Anton Müller, k. k. Buchhalt. Ingrossisten, s. E. Peregrine, alt 8 M., in der Tyrnau Nr. 18, am Abweichen.

Den 20. Stephan Babitsch, Normalschüler von Mariabühl in Oberkrain, alt 13 J., in der Cav. Vorst. Nr. 51, am Rücktritt des Scharlachs.

K. K. Lottoziehung am 18. December 1824.

In Triest: 64. 53. 40. 28. 49.

In Grätz: 71. 90. 83. 39. 89.

Die nächsten Ziehungen werden am 31. Dec. und 15. Jän. 1825 abgehalten werden.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 18. December 1824.

Ein nieder-österreichischer
Morgen

Weizen	2 fl. 13 1/2 fr.
Rufuruz	— " — "
Korn	1 " 7 1/2 "
Gersten	— " — "
Hiers	— " — "
Haiden	1 " 4 1/4 "
Hafer	— " 46 "